

Anhang zum Einleitungsbeschluss vom 22.10.2025 im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Dievenmoor

Weitere Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen:

I. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums -

§ 34 FlurbG (Auszug):

- (1) Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
 1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
- (2) Sind entgegen den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben.
Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- (3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) und die dazu ergangenen Bestimmungen.

Für Waldflächen gilt, dass im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (s. § 85 FlurbG).

Außerdem sind die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beachten.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem BVZ Dievenmoor berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, anzumelden. Beispielsweise kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u.ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

Wiens

(Wiens)
Projektleitung

(L.S.)

